

Amtsgericht München

Az.: 421 C 31421/12



In dem Rechtsstreit

S [REDACTED]

- Klägerin u. Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Zillich**, Widenmayerstraße 9, 80538 München

gegen

1) **Stein Marion**, [REDACTED]
- Beklagte u. Widerklägerin -

2) **Bauer Michael**, [REDACTED]
- Beklagter u. Widerkläger -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Kolper am 26.02.2019 folgenden

Beschluss

Die Beschwerde vom 17.02.2019 wird zurückgewiesen.

Gründe:

Eine Verlegung des Einspruchstermins auf einen anderen Tag kommt nicht in Betracht. Der Einspruchstermin findet weiterhin zusammen mit dem Termin zur Beweisaufnahme statt.

Nach § 341a ZPO ist zwingend eine Terminsbestimmung nach § 216 Abs. 2 ZPO vorzunehmen. Dies wurde vorliegend mit der Bestimmung auf den 22.05.2019, 9:30 Uhr getan. Ein früherer Termin, der auch in zeitlicher Hinsicht die beabsichtigte Beweisaufnahme zulässt, war frühestens


am 22.05.2019 möglich, da an diesem Tag bisher keine weiteren Termine bestimmt waren, § 273 Abs. 3 ZPO. Eine Einschränkung, wonach der Einspruchstermin nicht mit einem Termin zur Beweisaufnahme zusammenfallen darf, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

gez.

Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 26.02.2019

 JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig